

Eine Ausnahme hiervon sollte jedoch gemacht werden, wenn sich die strafbaren Handlungen des Beschuldigten von Tat zu Tat eskalierten und es somit erforderlich ist, durch die chronologische Darstellung diese Tendenzen sichtbar zu machen oder wenn zum Verständnis der einen Straftat erst die andere beschrieben werden muß.

Bei umfangreichen Straftaten (z. B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Spionage- oder Wirtschaftsverbrechen) hat sich eine Darstellung des Tatgeschehens nach Tatkomplexen bewährt. Diese Darstellung nach Tatkomplexen ermöglicht ein relativ gedrängtes, schwerpunktmäßiges Erfassen von gleichen, sich wiederholenden Handlungen (z. B. wiederholte Beobachtung militärischer Objekte der NVA nach gleichen Gesichtspunkten oder mehrfacher Verrat von Geheimnissen gleicher Art).

Bei der Darstellung von Straftaten nach Tatkomplexen sollte grundsätzlich ebenfalls mit der schwersten strafbaren Handlung begonnen werden.

Die Art und Weise der Darstellung kann in kein Schema gefaßt werden. Über sie ist im Einzelfall stets auf der Grundlage des konkreten Sachverhaltes zu entscheiden.

Durch die gewählte Darstellungsart bzw. Reihung der Delikte ist jedoch stets zu sichern, daß

- bedeutende Zusammenhänge nicht verlorengelassen oder willkürlich getrennt werden,
- Schwerpunkte durch die Art der Darstellung nicht zu Randproblemen deklassiert werden,
- es nicht zu Unterschätzungen der Gesellschaftsgefährlichkeit kommt.